

Hohenstein-Ernstthaler Tageblatt

Amtsblatt



Anzeiger

für
das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Hohenstein-Ernstthal.
Organ aller Gemeindeverwaltungen der umliegenden Ortschaften.

für
Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Gersdorf, Bernsdorf, Weinsdorf, Langenberg, Falken, Reichenbach, Callenberg, Langenschürsdorf, Grumbach, Ertshausen, Kuchschappel, Wüstenbrand, Gröna, Mittelbach, Ursprung, Kirchberg, Lugau, Ertzbach, Pleiße, Ruffsdorf, St. Egidien, Süttengrund u. s. w.

Erheint jeden Wochentag abends für den folgenden Tag und kostet durch die Austräger das Vierteljahr Mt. 1.55, durch die Post bezogen Mt. 1.92 frei ins Haus.

Fernsprecher Nr. 11.

Inserate nehmen außer der Geschäftsstelle auch die Austräger auf dem Lande entgegen, auch befördern die Annoncen-Expeditionen solche zu Originalpreisen.

Nr. 247.

Geschäftsstelle
Schulstraße Nr. 31

Donnerstag, 23. Oktober 1913.

Brief- und Telegramm-Adresse:
Amtsblatt Hohenstein-Ernstthal.

63. Jahrg.

Eheliche Kinder, deren Vater dem evangelischen, deren Mutter aber dem katholischen oder deutschkatholischen, und Kinder, deren Vater dem katholischen oder deutschkatholischen und deren Mutter dem evangelischen Glaubensbekenntnisse zugetan ist, sind, sofern sie die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, in dem Bekenntnisse des Vaters zu erziehen. Eine Abweichung von dieser Bestimmung ist nur dann zulässig, wenn die Eltern der betreffenden Kinder an Gerichtsstelle und ohne Beisein anderer Personen eine Übereinkunft vor dem Richter dahin zu Protokoll abgeschlossen haben, daß ihre Kinder oder eins oder das andere von diesen in dem Bekenntnisse der Mutter erzogen werden sollen. Derartige Vereinbarungen können sowohl vor als während der Ehe geschlossen, auch mit Beobachtung der Formvorschriften wieder aufgehoben oder verändert werden. Auf die religiöse Erziehung von Kindern, die zur Zeit einer solchen Vereinbarung bereits das 6. Lebensjahr erfüllt haben, bleibt jedoch deren Abschluß, Aufhebung oder Veränderung ohne Einfluß. Nicht-Sachsen brauchen dann, wenn sie das Kind nicht in der Konfession des Vaters erziehen lassen wollen, keinen gerichtlichen Vertrag abzuschließen. Sie können vielmehr durch formlose Erklärung bei der Anmeldung in der Schule, die später beim Stadtrate (Rathaus, Zimmer Nr. 2) unter Nachweis der Staatsangehörigkeit zu Protokoll zu bestätigen ist, die religiöse Erziehung ihrer Kinder bestimmen. Um der Unzuträglichkeit zu begegnen, daß die in Betracht kommenden Eltern auf die Notwendigkeit der Abschließung eines Vertrages erst bei der Aufnahme der Kinder in die Schule, zu welchem Zeitpunkte es dazu in vielen Fällen bereits zu spät ist, aufmerksam werden, wird hiermit auf die obigen gesetzlichen Bestimmungen und auf das Erfordernis des rechtzeitigen Vertragsabschlusses hingewiesen.

Hohenstein-Ernstthal und Glauchau, am 15. Oktober 1913.

Die Königliche Bezirkschulinspektion für Hohenstein-Ernstthal.
Der Stadtrat. Der Königliche Bezirkschulinspektor.

Bürgerrechtserwerbung.

Wegen der bevorstehenden Stadtverordneten-Ergebnisse werden alle zur Erwerbung des Bürgerrechts berechtigten und verpflichteten selbständigen Gemeindeglieder aufgefordert, das Bürgerrecht zu erwerben und unter Vorlegung von Ausweispapieren, d. h. Geburts- oder Taufschreiben, Militärapapier, Familien Stammbuch, Staatsangehörigkeitsausweis, im Rathaus (Hintergebäude) Zimmer Nr. 16, sich umgehend zu melden.

Weitere Meldungen zur Bürgerrechtserwerbung können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sich die etwa erforderlichen Erörterungen noch rechtzeitig erledigen lassen.

Hohenstein-Ernstthal, am 21. Oktober 1913.

Der Stadtrat.

Die für die diesjährigen Stadtverordneten-Ergebnisse in der Alt- und der Neustadt aufgestellten Listen der Stimmberechtigten sowie der Wählbaren liegen vom 25. Oktober bis mit 7. November, und zwar an den Sonnabenden und am 30. Oktober von vorm. 8 bis mittags 3 Uhr, an den Sonntagen sowie am Reformationsfeste vom 11-12 Uhr und an den übrigen Tagen von vorm. 8 bis mittags 1 Uhr und nachm. von 3-5 Uhr im Rathaus, Zimmer Nr. 1, zur Einsicht aus. Bis zum Ende des 1. November steht jedem Beteiligten frei, gegen die Wahllisten bei dem Stadtrate Einspruch zu erheben. Nach Ablauf des 7. November werden die Wahllisten geschlossen. Den zu diesem Zeitpunkte etwa noch nicht erledigten Einsprüchen ist für die bevorstehende Wahl keine weitere Folge zu geben. Alle Bürger, die in den geschlossenen Listen nicht eingetragen sind, können an der bevorstehenden Wahl nicht teilnehmen. Die Wählbarkeit steht allen stimmberechtigten Bürgern zu, die in der Alt- und der Neustadt ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Als Anfängige gelten auch diejenigen wahlfähigen Bürger, deren Ehefrauen im Wahlbezirk angefallen sind. Die Mitglieder des Stadtrates, sowie besoldete Gemeindebeamte können nicht zugleich Stadtverordnete sein.

Hohenstein-Ernstthal, am 21. Oktober 1913.

Der Stadtrat.

Ausschuß-Vertreter-Wahl zur Allgemeinen Ortskrankenkasse Hohenstein-Ernstthal.

Die Wahl der Vertreter zum Ausschuß für die nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung ausgestaltete, mit dem 1. Januar 1914 ins Leben tretende Allgemeine Ortskrankenkasse in Hohenstein-Ernstthal erfolgt

a) für die Arbeitgeber
Montag, den 1. Dezember 1913
von 2 bis 6 Uhr nachmittag,

b) für die Versicherten
Freitag, den 30. November 1913
von 11 Uhr vormittag bis 6 Uhr nachmittag.

Als Wahllokal dient der Gasthof „Deutsches Haus“, Breitestr.

Wahlberechtigt und wählbar als Arbeitgeber sind volljährige, d. h. 21 Jahre alte Deutsche ohne Unterschied des Geschlechts, die für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten gegenwärtig oder ab 1. Januar 1914 Beiträge an die Kasse zu zahlen haben, mit Ausnahme der Arbeitgeber unständig Beschäftigter und derjenigen, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstande sind. — Nichtdeutsche Arbeitgeber, die versicherungspflichtiges Personal beschäftigen, sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt.

Für die Wählbarkeit stehen den Arbeitgebern bevollmächtigte Betriebsleiter, Geschäftsführer und Betriebsbeamte der beteiligten Arbeitgeber gleich.

Arbeitgeber, die selbst resp. freiwillig versichert sind, zählen zu den Arbeitgebern, wenn sie regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige beschäftigen, andernfalls zu den Versicherten.

Wahlberechtigt und wählbar als Versicherte sind volljährige, d. h. 21 Jahre alte Deutsche ohne Unterschied des Geschlechts, die gemäß §§ 165 und 235 der Reichsversicherungsordnung bei der Kasse versichert oder ab 1. Januar 1914 zu versichern sind, mit Ausnahme derjenigen, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind und deren eigene Rechte und Pflichten auf ihren Antrag ruhen. Hierorts arbeitende und zu versichernde Nichtdeutsche können sich gleichfalls an der Wahl beteiligen.

Nicht wählbar ist,
1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
Nicht wählbar sind ferner Mitglieder einer Behörde, die Aufsichtsbefugnisse über die Kasse hat.

Die Stimmberechtigung der Arbeitgeber richtet sich nach der Zahl der von ihnen Beschäftigten und ist wie folgt festgesetzt:

für 1-5 Beschäftigte	1 Stimme	für 101-110 Beschäftigte	16 Stimmen
6-10	2 Stimmen	111-120	17
11-15	3	121-130	18
16-20	4	131-140	19
21-25	5	141-150	20
26-30	6	151-160	21
31-35	7	161-170	22
36-40	8	171-180	23
41-45	9	181-190	24
46-50	10	191-200	25
51-60	11	201-210	26
61-70	12	211-220	27
71-80	13	221-230	28
81-90	14	231-240	29
91-100	15	241 und mehr	30

Die Wahlen sind geheim. Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß der Wahlordnung.

Zu wählen sind
20 Vertreter der Arbeitgeber und 40 Ersatzmänner,
40 Vertreter der Versicherten und 80 Ersatzmänner.

Besondere Wählerlisten werden vom Vorstande nicht aufgestellt. Zur Prüfung der Wahl- und Stimmberechtigung dienen die Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnis. Diese können an Kassenkasse, Schubertstr. 3, eingesehen werden. Etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit der sich aus den Arbeitgeber- und Mitgliederverzeichnis ergebenden Wahl- und Stimmberechtigung sind bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag unter Vorlegung von Beweismitteln bei dem Kassenvorstande zu erheben. Der Wahlausschuß hat bei der Wahlhandlung die Wahl- und Stimmberechtigung jedes Wählers zu prüfen.

Als Nachweis der Wahlberechtigung genügt für die Arbeitgeber und die freiwillig Versicherten die Quittung über die zuletzt gezahlten Rassenbeiträge, für die Versicherten eine vom Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigung, daß der Betreffende am Tage der Wahl noch in Beschäftigung steht.

Für die in den Wählerlisten des Versicherungsamtes bei dem Stadtrate zu Hohenstein-Ernstthal eingetragenen Wahlberechtigten bedarf es eines besonderen Wahlausweises nicht; es genügt hier ev. ein persönlicher Ausweis.

Wahlberechtigte Arbeitgeber und Versicherte werden aufgefordert, baldigst Wahlvorschläge beim Kassenvorstande einzureichen. Berücksichtigt werden nur solche Wahlvorschläge, die spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag bei dem Kassenvorstande zur Einreichung gekommen sind.

Die Wahlvorschläge sind gesondert für die beteiligten Arbeitgeber und Versicherten aufzustellen. Sie müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Die 5 Unterzeichner jedes von der Gruppe der Arbeitgeber aufgestellten Wahlvorschlags müssen 15 nach § 79 Abs. III der Satzung zu berechnende Stimmen auf sich vereinigen. Unterzeichnet ein Wähler mehr als einen Wahlvorschlag, so wird sein Name nur auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag gezählt und auf den übrigen Vorschlägen gestrichen. Sind mehrere Wahlvorschläge, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf demjenigen Wahlvorschlag, welchen der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens 2 Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los.

Jeder der Wahlvorschläge darf höchstens dreimal soviel Bewerber benennen, als Vertreter zu wählen sind.

Die zur Wahl vorgeschlagenen sind unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt, und nach Familien- und Vornamen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Bei Versicherten ist auch der Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt sind, anzugeben. Mit den Wahlvorschlägen für Versicherte ist von jedem vorgeschlagenen eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist. Bei den Wahlvorschlägen für Arbeitgeber ist eine solche Erklärung nur erforderlich, soweit ein vorgeschlagener nach § 17 der Reichsversicherungsordnung zur Ablehnung der Wahl befugt ist. Etwaige Anstände in den Wahlvorschlägen müssen spätestens eine Woche vor der Wahl beseitigt sein.

Verbundene Wahlvorschläge werden nicht zugelassen. Nach Eingang der Wahlvorschläge und erfolgter Zulassung werden sie zur Einsichtnahme für die Wähler im Kassenvorstand, Schubertstr. 3, in der Zeit vom 17. bis 22. November 1913 während der Geschäftsstunden ausgelegt.

Das Wahlrecht ist in Person auszuüben. Der Wähler erhält einen der Umschläge, die mit dem Stempel der Kasse versehen und im Wahlraum bereitzuhalten sind, tritt sodann an einen abgedeckten Tisch und übergibt hierauf den Umschlag unverschlossen unter Nennung seines Namens und Vorlegung seines Ausweises dem Vorsitzenden oder dem von diesem bezeichneten anderen Mitglied des Wahlausschusses. Dieser läßt die Abgabe des Stimmzettels vermerken und wirft dann den Umschlag in die Wahlurne.

Arbeitgeber mit mehrfacher Stimmrecht haben soviel Stimmzettel je in einem besonderen Umschlag abzugeben, als sie Stimmen haben und abgeben wollen. Einem Arbeitgeber, der mehr als fünf Stimmen hat, kann, soweit seine Stimmen durch 5 teilbar sind, mit seiner Zustimmung für je 5 Stimmzettel ein besonderer Umschlag ausgehändigt werden, der sich von den anderen Umschlägen deutlich unterscheidet. In diesem Falle ist die Zahl und Art der abgegebenen Umschläge zu vermerken.

Der Stimmzettel enthält die Namen derjenigen Bewerber, welchen der Wähler seine Stimme geben will. An Stelle der Aufzählung der Namen genügt der Hinweis auf die Ordnungsnummer des Wahlvorschlags.

Der Wähler kann nur einen solchen Stimmzettel abgeben, der mit einem der zugelassenen Wahlvorschläge vollständig übereinstimmt oder der die Ordnungsnummer eines der zugelassenen Wahlvorschläge enthält.

Jede Abänderung des Stimmzettels macht den Stimmzettel ungültig. Die Stimmzettel müssen undurchsichtig, von weißer Farbe, 32 cm lang und 20 cm breit sein. — Alle anderen Stimmzettel sind ungültig.

Hohenstein-Ernstthal, den 21. Oktober 1913.

Der Vorstand der Allgem. Ortskrankenkasse.

Julius Meier, Vorj.

ben im
folgende
00 Mt.,
00 Mt.,
00 Mt.,